

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen *Rock für Köln* e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Er ist in des Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist: Die Förderung der Rock-Musik Kultur.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veranstaltung von Konzerten/Festivals in Köln
- Vermittlung von Kölner Bands/Musiker an Veranstalter/Auftrittsorte außerhalb Kölns.
- Beratung z.B. bei GEMA - Angelegenheiten und Ähnlichem
- Vernetzung von Musikern und Veranstaltern bzw. Veranstaltungsorten
- Werbung und Promotion für Bands und Musiker.

§ 3 Selbstlosigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur bis zum 5. Werktag eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Beiträge

1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
- 2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind: 1. und 2. Vorsitzender, der Schriftführer, der Schatzmeister und ein Beisitzer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres klärt die Vereinsordnung.
- 4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 6) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 7) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- 10) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Vorstandssitzung ein. Diese erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und satzungsgemäß eingeladen wurde.
- 11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 12) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 13) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 15% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei

dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl erschienener Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

6) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme eines Darlehens ab € 1000
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *Oxfam Deutschland e.V.*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.